Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+

Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253 Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+

Procedura die consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Datum / Date / Data	10. Januar 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) teilnehmen zu können.

Mit der Teilrevision des BGBB wird punktuell der Vollzug geschärft und geklärt, zudem wird die Position der Ehegatten gestärkt. Diese beiden Punkte sind für uns die wesentlichen Verbesserungen gegenüber der bestehenden Gesetzgebung. Die Revision stellt jedoch keine wesentlichen Weichen neu. Wir hätten eine umfangreichere Revision begrüsst, welche explizit das landwirtschaftliche Unternehmertum stärkt, wie dies das Parlament mit der überwiesenen Motion 22.4253 WAK-S auch gefordert hat. Entgegen dem Auftrag aus der Motion wurde die Vorlage hingegen als Anlass genommen, Gesetzesanpassungen vorzunehmen, welche eine massive Erschwerung des Natur- und Gewässerschutzes zur Folge haben. Die Änderungen bei Art. 62 Bst. h sowie Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e sind kein materieller Auftrag der Motion 22.4253, die mit der Vorlage umgesetzt werden soll. Sie widersprechen aber der aktuellen Gesetzgebung und Verfassungsbestimmung, weshalb wir sie klar zurückweisen.

In der Gesellschaft hat die Industrialisierung die Trennung von Arbeit und Freizeit, von Beruf und Familie, von Wohn- und Arbeitsort ermöglicht. Diese Trennung hat in KMU (landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich) in diesem Umfang bisher nicht stattgefunden. Mit der Revision des BGBB sollten die unternehmerischen Freiheiten der Landwirt:innen gestärkt werden, ohne dabei zu verlangen, dass es in der Landwirtschaft so bleiben muss, wie es bis jetzt war und dass das Ideal immer noch (im 21. Jahrhundert) der Familienbetrieb als Einheit ist.

Der erläuternde Bericht ist in weiten Teilen oberflächlich abgefasst. Erstaunlich auch ist der weitgehende Verzicht auf die Berücksichtigung von Erkenntnissen aus Lehre und Rechtsprechung seit der letzten grösseren Revision des BGBB. Ebenso fehlt eine Analyse der Veränderungen in Gesellschaft, Familie und Landwirtschaft, soweit sie den Regelungsgegenstand des BGBB berühren. Auf der Basis einer solchen Analyse liesse sich auch der Änderungsbedarf herleiten.

Zu Belastungsgrenze (Artikel 73, Abs. 1) sind wir unschlüssig, ob eine Erhöhung oder Beibehaltung des Werts für gesündere Betriebe sorgt. Aus liberaler Sicht wäre eine Abschaffung der Belastungsgrenze als Wert zu prüfen. Wir sehen die Landwirt:innen als Unternehmer:innen und trauen ihnen zu, finanziell sinnvolle Entscheide zu treffen. Deshalb müssten die Überlegungen dahin gehen, die Belastungsgrenze ebenso wie gewisse Instrumente (Betriebshilfedarlehen, IK und Starthilfe) zu überprüfen. Ziel müsste sein, dass in der Landwirtschaft investiertes Kapital für die Landwirt:innen rentabel ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. 2		Ein funktionierender, einheitlicher Vollzug ist der GLP wichtig, auch in Berücksichtigung ähnlicher Bestimmungen im Agrarrecht. Wir begrüssen grundsätzlich diesen neuen Arti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kel, welcher eine schweizweit einheitliche Regelung anstrebt. Wir sehen die Änderung jedoch als „Verschlimmbesserung“. Die Regelung sollte für alle juristischen Personen gelten, welche landwirtschaftlich tätig sind oder sein wollen (auch Genossenschaften, Stiftungen und Vereine). Wir bezweifeln, dass die neue Bestimmung vollzugstauglich ist; sie wird zudem grossen administrativen Aufwand verursachen. Die Formulierung „deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen“ ist zu ungenau. Ist damit Bauland, ein Restaurant etc. mitgemeint? Bei der Beurteilung soll nur der betriebsnotwendige Umschwung berücksichtigt werden.
Art. 9, Abs. 3		Grundsätzlich sind wir mit dieser Regelung einverstanden. Es fehlen jedoch in der Aufzählung Genossenschaften, Stiftungen und Vereine mit klarem landwirtschaftlichem Zweck und selbstbewirtschaftenden Mitgliedern.
Art. 10, Abs. 1		Wir begrüssen und unterstützen diese Anpassung.
Art. 18, Abs. 3	Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten Jahren vor seinem Tod getätigt hat.	Die Verlängerung der Investitionsdauer (siehe Abs. 4) macht wenig Sinn, wenn nach 10 Jahren wieder keine Restwerte vorhanden sind.
Art. 18, Abs. 4		Wir halten diese Anpassung für sehr wichtig, ebenso ist die Abstufung passend in Bezug auf die Investitionssicherheit und beim Planen von Nachfolgeregelungen. Sie fördert zudem die Kostenwahrheit.
Art. 42, Abs. 1		Wir erachten diese Änderung als wichtig. Obwohl dies nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangen wird, kann es für den Ehegatten bzw. die Ehegattin im Einzelfall sehr wichtig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein, dieses Vorkaufsrecht geltend machen zu können.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2		Wir begrüssen diese Ergänzung.
Art. 52 Abs. 2	Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes und alle erheblichen Investitionen, die in den letzten ~~10~~ Jahren vor der Veräusserung getätigt worden sind. …	Die Formulierung „in den letzten 10 Jahren“ muss gestrichen werden, weil dies sonst dazu führt, dass im elften Jahr keine Erhöhung des Preises mehr möglich wäre. Dies ist nicht erwünscht, weil sich damit die in Art. 18 Abs. 4 geforderten Verlängerungen der Abschreibungszeiten nicht realisieren liessen.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j		Wir begrüssen die Anpassungen unter Buchstaben f und j, auch wenn sie in der Praxis nur selten Anwendung finden werden.
Art. 61 Abs.1	Antrag Ergänzung: Genossenschafts-, Stiftungs- und Vereinsanteile,	Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit unserem Vorschlag zum Art. 9
Art. 62 h	Beibehaltung des aktuell gültigen Artikels	Die ursprüngliche Version dieses Artikels ist wichtig; es besteht kein Handlungsdruck für eine Verschärfung. In der Praxis stellt die aktuelle Regelung kein Problem dar. Hingegen würde diese Änderung die Umsetzung der Gewässerschutzvorschriften stark erschweren, da der Realersatz in der Praxis ein zentrales Instrument zu deren Erreichung darstellt. Wir lehnen die beantragte Änderung klar ab und fordern, den aktuell gültigen Gesetzestext beizubehalten.
Art. 64	Beibehaltung des aktuell gültigen Artikels	Wir lehnen diese Änderung ab. Der aktuell gültige Gesetzestext gewährleistet, dass das Gemeinwesen oder Naturschutzorganisationen unter sehr spezifischen und eng umrissenen Voraussetzungen landwirtschaftliche Grundstücke für den Naturschutz erwerben können. Die vorgeschlagene Änderung würde diesen Landerwerb für Naturschutzzwecke stark erschweren. Dies hätte hohe Kosten und Mehraufwand

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zur Folge, und widerspricht der heutigen Gesetzgebung sowie der Verfassung. Der aktuell gültige Gesetzestext ist beizubehalten.
Art. 71		Wir begrüssen diese Anpassung.
Art. 72 Abs. 1bis		Dieser Vorschlag ist wichtig. Der Vollzug erhält damit die Möglichkeit, einen rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.
Art. 73 Abs. 1		Wir halten von dieser Anpassung nichts und bevorzugen die ursprüngliche Fassung. Bereits jetzt ist die Schweizer Landwirtschaft weltweit am höchsten pro Hektare LN verschuldet. Mit der Beibehaltung der Begrenzung der Belastungsgrenze bei 35% entsteht ein gewünschter Zwang zu mehr Bedächtigkeit bei Investitionen. Je einfacher das Geld durch die Aufnahme von neuen Hypotheken beschafft werden kann, umso mehr würde davon Gebrauch gemacht. Es besteht ja heute schon die Möglichkeit, eine Erhöhung der Belastungsgrenze zu erhalten, sofern der Nachweis der Tragbarkeit vorhanden ist. Durch die Beibehaltung der bisherigen Limite besteht auch ein gewisser Zwang zur Schuldentilgung, was sehr wichtig ist.
Art. 75 Abs. 1		Diese Anpassung begrüssen wir, da diese neue Regelung die Position der Ehegatten stärkt.